

4. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 4 5 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen 16.02.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Flughafens im Ortsteil Cochstedt beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt wird folgendermaßen geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebührensatz der Einleitgebühr für die Abwasserbeseitigung

Der Gebührensatz der Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung durch die zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen beträgt

8,74 EUR/m³.

Artikel 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 1 Nr. 3 der 3. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt“ vom 15.12.2022 außer Kraft.

Hecklingen, den 17.02.2023

Mahrholdt
Bürgermeister

Dienstsiegel